

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Eignungsprüfungen an der
Hochschule für Musik und Theater München**

Vom 5. Juli 2016

(aktualisierte Fassung)

Geändert durch Änderungssatzung vom 4. April 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 5 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Erhebung und Höhe der Gebühr

(1) ¹ An der Hochschule für Musik und Theater München wird von jedem Bewerber für die Teilnahme an der Eignungsprüfung eine Gebühr erhoben. ² Die Gebühr beträgt bei einer Bewerbung für einen Studiengang 50 €, für jeden weiteren Studiengang zusätzlich je 10 €.

(2) Bei Wiederholung der Eignungsprüfung fällt die Gebühr erneut an.

(3) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 beträgt die Gebühr bei einer Bewerbung für einen Studiengang, der in Kooperation mit der Theaterakademie August Everding durchgeführt wird, 30 €, für jeden weiteren Studiengang je 10 €.

§ 2

Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr nach § 1 wird mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung fällig.

(2) ¹ Die Zahlung der Gebühr ist mit Einreichen der Bewerbungsunterlagen durch Kontoauszug oder Bareinzahlungsbeleg nachzuweisen. ² Wird der Zahlungseingang nicht nachgewiesen, wird der Bewerber nicht zur Eignungsprüfung zugelassen.

(3) ¹ Eine Rückzahlung der Gebühr ist ausgeschlossen. ² Dies gilt auch bei Rücknahme der Bewerbung.

§ 3
Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Eignungsprüfungen, die ab dem Jahr 2017 an der Hochschule für Musik und Theater München durchgeführt werden.

§ 4
Inkrafttreten

¹ Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Eignungsprüfungen an der Hochschule für Musik und Theater München vom 8. Dezember 2009 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 5. Juli 2016 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 5. Juli 2016.

München, den 5. Juli 2016

Prof. Dr. Bernd Redmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 5. Juli 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. Juli 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juli 2016.